Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 11. Montags den 12. März 1804.

1. Belobung.

Die Prediger Kottmeyer zu Hartum und Seipel in Friedewalde, so wie auch die Schullehrer Lindemann in Nordhemmern und Meyer in Holzhausen, haben den Medicinal-Rath und Land-Physicus Dr. Borges in seinen Bemühungen um die Kuhpocken-Impfungen, dadurch, daß sie ihren Gemeindegliedern alle Zweifel gegen die gute Sache, durch vernünftige Vorstellungen öffentlich und privatim benahmen, dergestalt unterstützt, daß solche in ihren Gemeinden sehr verbreitet worden.

Die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer siehet sich daher veranlasset, gedachten Predigern und Schullehrern für dieses lobenswürdige Betragen, hierdurch öffentlich ihren Beyfall zu erkennen zu geben.

Sign. Minden den 3ten März 1804.

Königl. Preuß. Krieges und Domainen-Kammer.

Haß. Mallinkrodt. Goldhagen.

Verordnung in Ansehung der Schulden der Studirenden auf den Königlich-Preußischen Universitäten.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 2, Tit. 12, § 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103, l. a bestimmte Frist zur Einklagung dergleichen Schulden, den beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: zuvörderst bleibt es bey der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowol den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bey ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1.

Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis

und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bey dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beym Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld gleich andern, von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30 dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2.

Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

§. 3.

Der bisher gestattete Credit von 25 Rthl. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4.

Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5.

Alle diese nach Anleitung der §§. 1. bis 4. gültige Schulden, behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden, nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6.

Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bey dem akademischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7.

Sollten die während des letztern Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1. bis 4. contrahirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gericht registrirt werden.

§. 8.

Zu dem Ende stehet es dem Gläubiger frey, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9.

Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und

der Schuldner sich darüber erkläret, und soll die Abreise, durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen, nicht aufgehalten werden.

§. 10.

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

§. 13.

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Aßistenz zurück fordern.

§. 14.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Uepigkeit, oder Schwelgerey geliehen, oder sonst kreditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 15.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtiget.

§. 16.

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das würkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 19.

Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der Vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 21.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22.

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24.

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubi-

ger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25.

Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26.

Alle Gerichte in Unsern Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 27.

Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 28.

Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 29.

Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30.

Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner nach §. 1. bis 4. privilegirten, oder von dem akademischen Gericht consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Versorgung zu bessern Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbe treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bey Einhändigung der akademischen Gesetze, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Massow.

3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Amts Rahden, als

1. Carl Henrich Vogt von Nr. 165. in Grossendorff.
2. Christian Friedrich Vogt von n. 165. daselbst.
3. Christian Wilhelm Bering von n. 178. daselbst.
4. Friedrich Wilhelm Platho von n. 187. daselbst.
5. Heinrich Wilhelm Krooß von n. 3. daselbst.
6. Heinrich Wessel Brauns von n. 2. daselbst.
7. Christ. Friedr. Rolfing von n. 5. das.
8. Johann Conrad Eylers und
9. Joh. Friedr. Eylers von n. 6. das.
10. Friedr. Wilh. Strümpler von n. 56. daselbst.
11. Carl Henr. Kolbus von n. 78. das.

12. Franz Henr. Rehorst von n. 126. das.
13. Friedr. Wilh. Willer von n. 6. in Kleinendorff.
14. Franz Diederich Schlottmann von n. 35. daselbst.
15. Joh. Conr. Schlottmann von n. 25. daselbst.
16. Christ. Wilh. Sprado von n. 36. das.
17. Gerd Henr. Martens von n. 25. zu Westrup.
18. Friedr. Wilh. Flügel von n. 5. zu Oppendorff.
19. Gerd Friedr. Bohne von n. 10. das.
20. Herm Friedr. Krüger von n. 15. das.
21. Joh. Friedr. Greve von n. 91. das.
22. Gerd Friedrich Koch von n. 29. zu Haldem.
23. Joh. Henr. Stagge von n. 17. in Dielingen.
24. Joh. Friedr. Wortmeier von n. 22. daselbst.
25. Peter Friedr. Gräfer von n. 67. das.
26. Henr. Gottlieb Bordewisch von n. 110. in Dielingen.
27. Christoph Löher, und
28. Wilhelm Löher von n. 52. zu Varl.
29. Christ. Friedr. Lücking von n. 105. daselbst.
30. Jacob Friedr. Heidemann von n. 18. zu Wehe.
31. Christoph Schumacher von n. 50. daselbst.
32. Christoph Henr. Windhorst von n. 42. daselbst.
33. Christ. Ludwig Döpker von n. 121. daselbst.
34. Friedr. Wilh. Brammeier von n. 181. daselbst.
35. Franz Wilh. Meyer von n. 22. das.
36. Franz Henr. Wolter von n. 50. das.
37. Friedr. Wilh. Wiechmann von n. 95. daselbst.
38. Friedr. Wilh. Brüning von n. 114. daselbst.
39. Christ. Henr. Voßhart von n. 136. daselbst.
40. Carl Wilh. Rüther von n. 114. zu Ströhen.
41. Christ. Henr. Kröger, und
42. Friedr. Wilh. Kröger von n. 10. das.
43. Christoph Moßwinkel von n. 27. das.
44. Christ. Brinkmann von n. 41. das.
45. Friedr. Wilh. Meyer von n. 97. das.
46. Carl Friedr. Schmidt oder Schlottmann von n. 103. daselbst.
47. Joh. Friedr. Spreen von n. 109. daselbst.
48. Gerd Henr. Schwenker von n. 19. zu Drohne.
49. Gerd Friedr. Mihlo von n. 59. das.
50. Gerd. Henr. Bahrenkamp von n. 5. zu Oppenwehe.
51. Friedr. Fangmeier von der Arrode des Guts Haldem.
52. Friedr. Wilh. Niemeier daselbst.
53. Joh. Henr. Meyrose daselbst.
54. Gerd Friedr. Gaefen von n. 3. zu Haldem.
55. Cord Henr. Winckelmann von n. 49. daselbst.
56. Gerd Henr. Schmidt, und
57. Cord Henr. Schmidt von n. 72. das.
58. Christ. Friedr. Hohnstädt von nr. 125. zu Varl

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in Termino den 20ten Juny a. c. vor dem Regierungs-Auscultator Wiepke des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung

halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Amte Rahden angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Sign. Minden den 2ten März 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Die Wittwe des verstorbenen Coloni Salge Nr. 27. zum Gehlberge hat angezeigt, daß sie sich außer Stande befinde, die andringenden Gläubiger zu befriedigen, es hat daher eine Elocation des Colonats verfügt werden müssen.

Damit nun der Schuldenbetrag gehörig ausgemittelt werde, ist ein Termin zur Angabe und Bescheinigung aller und jeder Anforderungen, welche einer oder der andere an der Salgen Stette sub Nr. 27. zum Gehlberge machen zu können glaubt auf den 12ten April a. c. auf dem Dom-Capitulshause angesetzt worden, und werden die Salgenschen Gläubiger hiemit verabladet, besagten Tages Morgens 9 Uhr ihre Forderungen vollständig anzugeben oder zu erwarten, daß auf sie bey der Claßification keine Rücksicht genommen werde.

Minden den 6ten März 1804.

Es ist über das Vermögen des Kaufmann Johann Friedrich Meyer zu Oldendorff unterm Limberge der Concurs eröfnet, und müssen dem zufolge, alle an dasselbe zu machenden Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 9. April 1804 allhier zu Bünde liquidirt werden.

Creditores können persöhnlich erscheinen oder die Herrn Justiz-Burgemeister Kind in Lübbecke und Justiz-Commissair Cruel in Hiddenhausen für sich auftreten lassen, und indem sie diese mit der nöthigen Vollmacht und Information auf die Hauptsache zu versehen haben, müssen sie zugleich Erklärung darüber beyfügen, ob gegen die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissair Schröder als interimistisch angeordneten Curatoris etwas zu erinnern. Signatum Bünde am Königl. Preuß. Amte Limberg bey Herford den 14. Dec. 1803.

Lampe.

Es ist von Hochlöblicher Regierung über das Vermögen des Herrn Burgemeister Meyer zu Werther mittelst Rescripts de 31ten v. M. der Liquidations-Prozeß eröfnet, und dem Unterzeichneten die Instruction desselben aufgetragen. Da nun zur Befriedigung der Gläubiger,

1. das Wohnhaus nebst Zubehör und

2. die entbehrlichen Mobilien des Herrn Burgemeister Meyer, nach den dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen, verkauft, auch

3. die von demselben etwa zu leistende Terminal-Zahlung regulirt werden soll, so werden die unbekannten Gläubiger des gedachten Herrn Burgemeister Meyer zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in Termino den 16ten May a. c. Morgens früh 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Werther, hierdurch unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden

1. mit ihren Forderungen an die durch den Verkauf des Mobiliar-Vermögens aufkommenden Auctions-Gelder, so wie

2. mit ihren Ansprüchen an die Bürgerstette des Herrn Burgemeister Meyer präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Gläubiger, unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, als auch gegen den Käufer der Stette auferlegt werden wird, sie auch

3. erst dann zum Genuß der von dem Herren Burgemeister Meyer etwa zu lei-

stenden Terminal-Zahlung werden zugelassen werden, wenn die sich gemeldeten Gläubiger vollständige Befriedigung werden erhalten haben.

Amt Werther den 4ten Febr. 1804.

Reuter.

Da über den Nachlaß der im Jahr 1783. verstorbenen Sophie Karoline Sievers, hiesigen Kaufmanns Friedrich Sievers nachgelassenen Tochter, zwischen deren Vaters Schwester des Kanzellisten Cahlo Ehefrau in Bückeburg und dem Höcker Friedrich Wilhelm Rust allhier, Erbschafts-Streitigkeiten entstanden, und durch einen Vergleich beygelegt sind, indessen man vor der Verabfolgung der bisher in gerichtlichem Verwahrsam sich befundenen wiewol geringen Nachlassenschaft, von Gerichtswegen über die Ansprüche etwaiger unbekannter Erbinteressenten versichert und resp. sicher gestellt seyn muß; — so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß der ersagten Sophie Karoline Sievers, jure hereditario aut ex quocunque alio capite Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in dem ein für allemal auf Freytag den 6ten April d. J. präfigirten Termin, des Morgens 10 Uhr vor hiesigem Stadtgericht so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als sie sonst zu erwarten haben, daß sie damit nicht weiter gehört, vielmehr besagter Sieverscher Nachlaß denen sich angegebenen Erbinteressenten, nach dem getroffenen Vergleich verabfolgt werde.

Obernkirchen den 15ten Febr. 1804.

Bürgermeister und Rath.

Süs.

4. Offener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmann Johann Friedrich Meyer zu Oldendorff unterm Limberge per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröfnet und der offene Arrest verhänget worden, so wird hiermit allen denen, welche von dem gedachten Gemeinschuldener Meyer etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben anbefohlen, denselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr darvon hiesigem Amte fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Und wenn hiergegen jemand dem Gemeinschuldener etwas borgen oder bezahlen oder einhändigen sollte, wird das für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Concurs-Masse anderweit beygetrieben, gleich wie derjenige, welcher solche Sachen oder Gelder verschweigen sollte, seines daran habenden Unterpfands oder sonstigen Rechts verlustig erklärt wird.

Signatum am Königl. Preuß. Amte Limberg bey Herford den 14. Dec. 1803.

Lampe.

5. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Auf vorgängiges Decretum de alienando soll der zur Knopffschen Pupillar-Masse gehörige, zwischen den Reinckingschen und Schiffschen Garten hinter der Kaltenküche am Stadtgraben, zwischen dem Nieder- und Sieckerthor, belegene durch den Feldbaurichter Wiepke auf 700 Rtl. abgeschätzte, inclusive der Gartenstraße auf 1 Schfl. 1 Spint 1 Becher vermessene olim Fournierfche Garten mit dem darin befindlichen Gartenhause und sonstigem Zubehör, auch auf hiesigem Neustädter Kirchhofe sub Nris 11. und LXIV belegene 6 Begräbnißstellen mit einem großen und 2 kleinen, und 4 Stellen mit 2 kleinen liegenden Steinen in Termino den 16ten April d. J. Morgens 12 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellet werden, welches hierdurch zur Kenntniß des kauflustigen Publicums gebracht wird.

Zugleich werden alle unbekannten real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an diesen Garten und die Begräbnißplätze sub pœna præclusi et perpetui silentii auf die besagte Tagefarth edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 29. Dec. 1803.

Consbruch. Buddeus.

Auf den Antrag des Herrn Senator Reincking sollen nachstehende demselben zubehörige Grundbesitzungen, als

1. das sub Nr. 508. an der Breitenstraße belegene Hauptwohn-Gebäude, in dessen untern maßiv erbaueten Etage sich 2 Stuben 3 Kammern, und darüber noch 4 Kammern, eine Flur, geräumige Küche, und hinter selbiger ein großer Saal, auch darunter ein gebalkter Keller, in der obern von Holzwerk errichteten Etage 2 Stuben 2 kleine Kammern, 2 Fluren, ein großes erst neueclich erbauetes Zimmer, und über selbigen 2 beschossene Boden mit einer Rauchkammer sich befinden, nebst einem dahinter belegenen bepflasterten Hofplatz von 1340 Quadratfuß, einem mit einem Staquet umschlossenen kleinen Blumengarten 28½ Fuß breit und 27 Fuß lang einem 34 Fuß langen und 26 Fuß breiten Scheunen-Gebäude, worin für 2 Pferde und Kühe Stallung und ein beschossener Boden, auch einem großen der Länge nach zu 108 Fuß, und der Breite nach zu 56 Fuß vermessenen und mit einer 7 Fuß hohen Mauer umzogenen Garten.

2. Das dahinter belegene Haus in der Rosenstraße enthaltend 2 Stuben 4 Kammern eine Flur und beschossenen Boden nebst einem kleinen Stall, so zusammen rücksichtlich deren Lage und sonstiger baufester Beschaffenheit, mit Einschluß der zu beyden Häusern gewidmeten Hude-Antheile zu resp. 5520 Rthl. und 430 Rthl. abgeschätzet worden.

3. Ein in der Röhrteichs Straße belegener großer Garten nebst dem Lusthause.

4. Die unmittelbar dahinter belegene Wiese, wovon ersterer zu 1 Schfl. 1 Becher vermessen, und zu 1300 Rtl. abgeschätzet letztere aber 3 Spint groß, und zu 500 Rt. gewürdiget ist.

5. Ein hinter der kalten Küche neben dem Stadtgraben belegener Garten an Flächenmaaß 1 Spint 3½ Becher haltend, und an Werth zu 400 Rthl. angeschlagen, öffentlich freywillig meistbietend verkauft werden, und wie dazu ein Biethungstermin auf den 27ten April d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzet worden; so werden die Kauflustigen eingeladen, sich sodann einzufinden, und hat der Besitz und Zahlungsfähige Käufer gegen ein angemessen befundenes Geboth den Zuschlag zu erwarten, wie denn besagte Häuser und Grundstücke gleich nach erfolgten Zuschlage eingeräumet werden können.

Zugleich werden alle unbekanten real-Prätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen real Ansprüche an die vorbenante Grundstücke auf die besagte Tagefarth sub pœna præclusi et perpetui silentii edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 18. Jan. 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

6. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Interessenten des im 7. und 8ten Stück der hiesigen Anzeigen zum freywilligen Verkauf ausgebotenen Neuburgschen Gartens ist, weil Sie das in Termino geschehene Geboth von 590 Rt. nicht annehmlich gefunden, anderweit terminus licitationis auf den 20. huj. präfigirt wozu sich also die Kauflustigen Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden können. Minden den 8. März 1804.

Aschoff.

Auf Andringen der Gläubiger des Bürger Bratvogel soll dessen mit gemeinen bürgerlichen Lasten und Sieben Ma-

(Hiebey ½ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 11. der Mindenschen Anzeigen.

riengroschen Kirchengeld belastete Wohnhaus Nr. 643. welches 3 Stuben 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält, und auf 463 Rt. gewürdiget ist, sub hasta necessaria verkauft werden.

Da nun zu dem Ende termini licitationis auf den 14ten April, den 19ten May und den 19ten Junius angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, vorzüglich im letzten, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden am Stadtgericht den 9. März 1804.

Aschoff.

Ich bin gewillet, mein Wohnhaus in Gohfeld Nr. 63. welches zur Handlung bequem gelegen, 2 Stuben 4 Kammern 2 Ställe auch 1 Keller enthält, wobey ein Brunnen, Backhaus und Garten, welcher letzterer mit 100 Stück der besten Obstbäume besetzet ist, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich dahero innerhalb 6 Wochen bey mir einfinden. Gohfeld den 1. März 1804.

Gendry.

Der Colonus Hüffmeyer in Blasheim ist gewillet denjenigen Abfindetheil auf der Blasheimer Masch den er von dem Colono Hoffbauer nahe bey der Wohnung des Lohrkühler gekauft öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen.

Da terminus dazu auf den 2ten May c. an hiesiger Amtsstube beziehlet, so werden Kauflustige hierdurch öffentlich verablahdet ihr Gebot zu eröffnen. Der Platz ist schönen Grasgrund hält $5\frac{1}{2}$ Scheffelsaat den Scheffelsaat zu 90 □R. Rheinländisch und ist taxiret der Scheffelsaat zu 50 Rthl. in Golde.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Reinberg den 18ten Febr. 1804.

Heidsieck.

Das in der Stadt Halle an der Rosenstraße belegene den Büscherschen Pupillen gehörige Wohnhaus, welches nebst den dazu gehörigen Hofraume auf 184 Rt. 13 mgr. 3 Pf. veranschlaget ist, soll in terminis den 6ten Febr., 5ten Merz und 9ten April k. J. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Kauflustigen werden daher eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annemlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 22. Dec. 1803.

Meinders.

7. Gerichtl. confirm. Verträge.

Nach den heut gerichtlich confirmirten Verträgen vom 1ten dieses hat

1. der Neubauer Johann Diederich Dieckmann seine Neubauerey Nr. 39. zu Depenbrock, bestehend aus einem Hause und 70 □R. Landes, dem freyen Colono Johann Daniel Möller Nr. 37. zu Melbergen für 156 Rthl. in Courant verkauft. Imgleichen

2. hat der freye Colonus Henrich Lange Nr. 51. zu Bergkirchen dem Commercianten Christian Arnold Delkeskamp Nr. 109. daselbst

a) einen Holztheil von $1\frac{1}{2}$ Morgen für 66 Rtl. und

b) ein und ein halben Morgen Saatlandes für 126 Rtl. in Courant verkauft.

Sign. Hausberge den 2ten März 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

1. Der Colonus Gerling Nr. 36. zu Eickhorst hat seinen Zuschlagsgarten

ad 20 Ruthen dem Colono Busch Nr. 34. daselbst für 170 Rtl. verkauft.

2. Der Colonus Martens Nr. 45. zu Eickhorst hat vom Colono Finke Nr. 22. daselbst dessen Schnepels Garten 1 M. 95 R. 5½ F. groß, für seinen Kamp am Garrel von 77 R. 8 F. Größe und 112 Rthl. abgetreten erhalten.

Sign. Hausberge den 8. März 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Der Neubauer Conrad Altehans hat die Hälfte des sub Nr. 194. hieselbst belegenen Hauses der Wittwe Anne Margarethe Elisabeth Lochhaus für 92 Rthl. in Courant sub hasta voluntaria meistbietend erstanden, und ist der Adjudications-Schein für den Conrad Altehans ausgefertiget worden.

Sign. Vlotho den 28ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Besage des zwischen dem Neubauer Conrad Altehans und dem Bürger und Bäcker Johann Friederich Reuter von Nr. 163. der Stadt Vlotho am 17ten Febr. a. c. abgeschlossenen Contracts und mit Genehmigung hochlöblicher Krieges- und Domainen-Kammer hat der Neubauer Altehans dem Bürger Reuter seine Neubauerey auf dem Leggekampe, einem Königl. Domainen-Stück, und das Erbpachts-Land ad 7 Scheffel Saat für 450 Rtl. erb- und eigenthümlich verkauft, und abgetreten.

Sign Vlotho den 2ten März 1804.

Königl. Preuß. Müller.

Müller.

Laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 20ten Febr. curr. hat der hiesige Goldarbeiter Herr Güthe, die an dessen Besitzungen belegene Scheune des Bäckermeister Gerhard Rolf für die Summe von 425 Rtl. in Courant käuflich erworben.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Febr. 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Der hiesige Leineweber Bernhard Dietrich Pelpmann hat von der Catharine Margarethe Pelpmanns ihr sub Nr. 434. hinter der Stadtmauer belegenes Haus laut gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 20. Febr. cur. für die Summe von 300 Rtl. in Courant käuflich übereignet erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Febr. 1804.

Buddeus. Ziegler.

8. Verpachtungen.

Die jährlichen Intraden der Vicarie St. Annä bestehend in 11½ Scheffel Rokken, 47½ Scheffel Gerste 13 Scheffel Hafer, alles altes Minder Maaß und 4 Rtl. 18 Ggr. Courant an Gelde, sollen am Freitag den 23ten März Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Kreis-Sekretär Wehmeyer am Weserthore meistbietend auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

Folgende dem hochadlichen Stifte ad sanctam Mariam zu Minden gehörende Zehnten, nämlich:

1. Der Landesberger und Esdorfer Zehnte in der Grafschaft Hoya, der mit der diesjährigen Erndte schon pachtlos ist,

2. der Börninghäuser und Enninghäuser Zehnte, der mit der Erndte 1805. pachtlos wird,

sollen anderweit auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu der Verpachtung ist ein Termin auf den 24ten März d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen auf dem Stifte angesetzt; wozu die Liebhaber sich einfinden, die Bedingungen vernehmen und die Zehntregister einsehen können. Minden den 25. Febr. 1804.

Stiftssecretär Niehus.

Die herrschaftliche Mahl- und Schneidemühle in Exten, welche Maytag 1804. pachtlos wird, soll Donnerstag den 15ten März d. J. auf weitere sechs Jahre

öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich zu dem Ende, an obbemerkten Tage des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kurfürstlichen Renterey einfinden, und hat der Höchstbietende nach eingeholter höheren Genehmigung den Zuschlag zu erwarten. Jedoch dienet zur Nachricht, daß nur diejenigen zur Licitation gelassen werden, welche gerichtliche Attestate beybringen, daß sie des Mühlenwesen kundig und die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind.

Rinteln am 27ten Febr. 1804.

Ex Commißione.

Schwarzenberg. Heusser.

9. Aufforderung an Menschenfreunde.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten dieses brach hieselbst ein Feuer aus, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß in Zeit von ein Paar Stunden 10 Häuser, und 9 Wirthschaftsgebäude in Asche gebracht waren, das Unglück und Elend der Abgebrandten hat dadurch seine höchste Stufe erreicht, daß beym Ausbruch des Feuers ein jeder noch im ersten Schlaf lag und man zuvor die Rettung der Menschen bewerkstelligen mußte, ehe an die der Sachen gedacht werden konnte; daher haben einige dieser Familien nichts weiter als das Hemde auf dem Leibe gerettet und ihnen bleibt jetzo nichts weiter übrig: als daß sie in einem höchst dürftigen und kläglichen Zustande blos der Allmacht ihres Schöpfers und der gefühlvollen thätigen Theilnahme mitleidiger und edeldenkender Menschenfreunde vertrauen müssen.

Kranowo den 25. Jan. 1804.

Die etwanige gütige Beiträge bittet man an die Expedition dieses Intelligenzblatts gefälligst einzuschicken, welche jedesmal den richtigen Empfang derselben in diesen Blättern anzeigen wird.

Für die Abgebrandten zu Kranowo ist ferner eingegangen 1 Rtl. 6 Ggr.

10. Ankündigung.

Hannover. Bei den Gebrüdern Hahn, wird zur Leipziger Oster-Messe d. J. eine ganz neue, möglichst vollständige und richtige Karte vom Churfürstenthum Hannover mit Einschluß des Bisthums Osnabrück und der Grafschaft Bentheim erscheinen. Diese Karte erstreckt sich von Lübeck bis Cassel und von Magdeburg bis Coevorden. Es wird darauf bei dem Herrn Buchbinder Wolf in Minden, auf allen Postämtern und in allen guten Buchhandlungen woselbst auch ausführlichere Ankündigungen zu haben sind, 1 Rtl. 8 Ggr. Pränumeration angenommen. Der nachherige Ladenpreis wird unabänderlich 2 Rt. 8 Ggr. seyn.

11. Avertissements.

Auf eine von dem Churhann. Ingenieur-Lieutenant Wilckens herauszugebende Karte des Fürstenthums Hildesheim wird im Addreß Comtoir Subscription angenommen, woselbst die nähere Beschreibung zu erfahren. Der Preiß ist 1 Rt. 16 Ggr. in Golde, und gegen Johanni wird solche abgeliefert.

Hiebey wird das Register der Anzeigen vom abgewichenen Jahre ausgegeben.

12. Todesanzeigen.

Am 25ten dieses Morgens 3¼ Uhr verstarb mein lieber Mann der Apotheker Arnold Heinrich Tiemann im 56ten Jahre seines Alters und im 14ten unserer Ehe an einem bösartigen Nervenfieber. Ich verliehre an Ihm einen theilnehmenden Gefährten des Lebens, meine 3 unmündigen Kinder einen zärtlichen Vater und seine Freunde einen treuen und thätigen Freund.

Bielefeld den 29ten Febr. 1804.

Verwittwete Tiemann
geborne Hoffbauer.

Sanft entschlummerte an den Folgen einer durch einen Schleimhusten ent-

standenen Entkräftung, unsre uns ewig unvergeßliche Tante, und mütterliche Freundinn die verwittwete Freyfrau von Steinwehr gebohrne von Diepenbroick, Frau zur Mark, im 81sten Jahre ihres thätigen Lebens.

Sie erreichte eine seltene Stufe der, dem Menschen möglichen Vollkommenheit, und verschied mit jener erhabnen Ruhe, die nur das Bewußtseyn, viel Gutes gewirkt zu haben verleiht.

Ehrfurchtsvoll und dankbar weihen ihrem unerlöschlichen Andenken Thränen der innigsten Verehrung die Erben der Verstorbenen.

Haus Mark bey Tecklenburg den 1ten März 1804.

G. A. v. Diepenbroick-Grüter.
W. v. Diepenbroick-Grüter
gebohrne v. Diepenbroick.

Ueber die Kultur der Sinne.

(Fortsetzung.)

Man hat sogar Pferde *) und Kühe, ihrer Natur ganz entgegen, in fleischfressende Thiere umgewandelt. Der sonderbare Geschmack an dem Tobacksrauchen ist nicht etwa ein Vorzug des Menschen, zu dem man, wie bei den nördlichen Chinesen, selbst Mädchen von 10 Jahren **), oder, wie bei den Kalmücken selbst Kinder von drei bis vier Jahren *) abrichten kann, sondern auch Affen lernen Freude daran finden. Grill besaß selbst einen Affen, der den Tabacksrauch so lange mit Wohlbehagen einzog, bis er seine Besinnung verlor **). Je mehr durch Verzärtelung dieser Sinn verwöhnt ist, desto weniger tauglich ist er zum Wächter der Gesundheit, und bei den zum Theil so unnatürlichen Zusammensetzungen der künstlichen Küche, fällt dieser Nutzen ganz weg.

Es sind in Hinsicht auf den Geschmackssinn hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

1. Man suche Integrität des Organs zu erhalten. Es ist deshalb nöthig, daß man es, wie die Mundhöhle überhaupt, reinlich halte. Man verstatte nicht allein keine Anhäufung fremdartiger Substanzen an den Zähnen und auf der Zunge, sondern man reinige sie auch um so sorgfältiger von dem auf ihrer Oberfläche abgesonderten Schleim, je reichlicher man diese Absonderung hat, und je mehr der abgesonderte Schleim sich zu einer zähen Beschaffenheit hinneigt.

*) Ein Federviehhändler in Whitehall hatte ein Pferd, welches er im Anfange mit Eingeweiden von Hünern genudelt, und nachher hatte so lange hungern lassen, bis es sie freiwillig verschlucket. Am Ende nährte es sich fast einzig davon.
Harwood's Vergl. Anat. von Wiedemann, S. 48.

**) Macartney's Reise a. c. S. 148.

*) Allg. geogr. Ephemeriden B. 5. St. 2. S. 127.

**) Rudolphi's schwed. Annalen B. 1. H. 1. S. 15.

Nachtrag.

Ein viersitziger halb bedeckter wohl conditionirter leichter Reisewagen, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt das Addreß-Comtoir.